



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Postzustellungsurkunde

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Herrn
Arne Semsrott
Singerstraße 109
10179 Berlin

Informationszugangsbegehren in Bezug auf die Evaluierung des PPP-Vertragswerkes zur JVA Burg

hier: Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-
Anhalt

Neubescheidung auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Magde-
burg vom 23.01.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in o.g. Angelegenheit ergeht nachfolgender

BESCHEID:

- Ihrem Antrag auf Einsicht in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ wird stattgegeben. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 - 4 in 39104 Magdeburg genommen werden.**

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 29. Juni 2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4439E-304.1913/2016

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6095

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25.05.2016 haben Sie unter Verweis auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) um Übersendung des

„Gutachten[s] einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den sieben Dienstleistungsverträgen in Zusammenhang mit der JVA Burg von 2014“

gebeten.

Daraufhin habe ich der Ernst & Young Real Estate GmbH und der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 24.06.2016 Gelegenheit gegeben, zu Ihrem Antrag innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 19.07.2016 teilt die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit, dass diese einer Einsichtnahme, Offenlegung oder Zurverfügungstellung des Berichtes nicht zustimmt. Mit E-Mail vom 21.07.2016 weist die Ernst & Young Real Estate GmbH darauf hin, dass die mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossene vertragliche Vereinbarung eine Weitergabe des Berichts an Dritte nicht vorsieht.

Mit Bescheid vom 04.08.2016 habe ich Ihren Antrag auf Informationszugang zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 04.08.2016 haben Sie mit Schreiben vom 25.08.2016 Widerspruch erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2016 habe ich den Widerspruch zurückgewiesen.

Mit Datum vom 27.12.2016 haben Sie vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Datum vom 23.01.2018 entschieden, dass Sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden sind.

Das Gericht geht davon aus, dass Anspruchsgrundlage für die von Ihnen begehrte Einsicht in den Bericht der Ernst & Young Real Estate GmbH § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA ist. Da es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine amtliche Information – also jede einem amtlichen Zweck dienende Aufzeichnung – handelt.

Soweit im Rahmen des Vorverfahrens und im Klageverfahren selbst Streit darüber bestand, ob die begehrte Einsicht in den Bericht nach § 6 S. 1 IZG LSA verweigert werden kann, da es sich bei dem Bericht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handle, wies das Gericht darauf hin, dass es sich gerade nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk i. S. d. § 2 UrhG handle. Vom Schutzbereich des § 2 Abs. 1 UrhG sind umfasst Sprachwerke, wie bspw. Schriftwerke, sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, welche gemäß § 2 Abs. 2 UrhG persönliche geistige Schöpfungen sind. Weitere Voraussetzung für ein urheberrechtlich geschütztes Werk sei ein gewisses Mindestmaß an persönlicher geistiger Schöpfung. Daran fehlt es dem Gericht hier, da der Bericht sich in der Bewertung und grafischen Umsetzung unternehmensbezogener Daten mithilfe von allgemeinen betriebswirtschaftlichen Analysemethoden erschöpfe.

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Bericht um ein Werk handle, welches vom Schutzbereich des UrhG umfasst sei, bestünde der Schutz des UrhG für den Bericht, nach Auffassung des Gerichtes, auch nicht, da Ihr Informationsbegehren nicht gegen § 12 UrhG (dieser gibt dem Urheber eines Werkes das Recht allein zu entscheiden, wann er das Werk veröffentlichen will) verstoße, da in der Bekanntgabe des Berichtes an eine Person, welche zudem noch zugesichert hat, den Bericht nicht auf der eigenen Homepage veröffentlichen zu wollen, keine Veröffentlichung i.S.d. § 12 UrhG liege.

Auch verstoße eine Bereitstellung des Berichtes an Sie nicht gegen § 16 UrhG (welcher den Urheber eines Werkes das Recht zur Vervielfältigung einräumt), da die Einsicht gerade keine Vervielfältigung darstelle.

Soweit sich meinerseits im Vorverfahren und im Klageverfahren darauf berufen wurde, dass eine Einsicht in den Bericht nicht gewährt werden kann, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien (§ 6 S. 2 IZG), so hat das Verwaltungsgericht hierüber keine Entscheidung getroffen, da es an der Spruchreife mangelte.

Das Gericht gab im folgenden Hinweise, was bei einer Neubescheidung zu beachten ist:

Soweit man zu dem Ergebnis käme, dass es sich bei dem Inhalt des Berichtes um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (hierbei handelt es sich um alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht öffentlich zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein Interesse hat – BVerfG, Beschl. vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03) handle, wäre dies im Einzelnen Ihnen gegenüber darzulegen.

Hierfür ist es erforderlich, dass Ihnen nachvollziehbar und plausibel dargelegt werde, welche Umstände die Verweigerung der Einsicht rechtfertigen. Dabei wies das Verwaltungsgericht aber darauf hin, dass nach seiner Überzeugung ein Teil der Daten, welche im Bericht enthalten sein dürften, bereits öffentlich zugänglich sind (vgl. hierzu die Publizitätspflicht der Unternehmen im Bundesanzeiger für die Jahresabschlüsse sowie den Inhalt der einzelnen Verträge auf Grund der Abgeordneten-anfrage im Landtag). Auf Grund des Alters des Prüfberichtes zweifelt das Gericht zudem weiter an, dass die Daten im Bericht noch von Marktrelevanz sind.

Mit Schreiben vom 26.03.2018 habe ich die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co.KG sowie die Ernst & Young Real Estate GmbH gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA erneut angehört.

Eine Reaktion der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co.KG ist nicht erfolgt.

Mit E-Mail vom 24.04.2018 teilt die Ernst & Young Real Estate GmbH mit, dass sie sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht äußern möchte bzw. keine Einwände gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes bestehen.

II.

Ihr Anspruch auf Einsicht in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA, da es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine amtliche Information – also um eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung – handelt.

Die Einsicht in den Bericht hat in den Räumen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 - 4 in 39104 Magdeburg zu erfolgen. Ein Anspruch auf Übersendung des Berichtes besteht jedoch nicht.

Ich darf Sie daher bitten, mit mir einen Termin zur Einsicht in den Bericht der der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ abzustimmen.

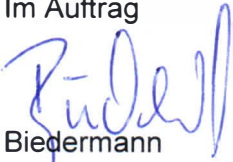
Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Einsicht in den Bericht erst erfolgen kann, wenn dieser Bescheid gegenüber der Drittbeteiligten Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co.KG sowie der Ernst & Young Real Estate GmbH bekanntgegeben und bestandskräftig geworden ist (§ 8 Abs. 2 IZG LSA). Unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten ist der Eintritt der Bestandskraft nicht vor dem Ablauf des 01.09.2018 zu erwarten.

Die Kostengrundscheidungsentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IZG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 - 4 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Biedermann